

Satzung zur Aufhebung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung der Fakultät Bauingenieurwesen und Konservierung/Restaurierung an der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), erlässt der Fakultätsrat der Fakultät Bauingenieurwesen und Konservierung/Restaurierung folgende Aufhebungssatzung.

Der Senat der Fachhochschule Erfurt hat am 25.04.2018 gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (Abl. TKM, S. 189), die Satzung genehmigt. Der Rektor der Hochschule hat am 04.06.2018 die Satzung genehmigt.

§ 1 Aufhebung

(1) Die studiengangsspezifischen Bestimmungen für das Studium im Studiengang Bachelor Konservierung und Restaurierung der Fakultät Bauingenieurwesen und Konservierung/Restaurierung an der Fachhochschule Erfurt vom 01.10.2013, verkündet im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 47, tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 zum 30.09.2018 außer Kraft.

(2) Für Studierende, die bereits unter den in Absatz 1 genannten studiengangsspezifischen Bestimmungen immatrikuliert sind, finden diese bis zum Ende des Sommersemesters 2022 Anwendung. Ab Wintersemester 2022/2023 finden die unter Absatz 1 genannten studiengangsspezifischen Bestimmungen keine Anwendung mehr.

(3) In den Studiengang Bachelor Konservierung und Restaurierung und unter die studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 01.10.2013, verkündet im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 47, wird ab Wintersemester 2018/19 nicht mehr zugelassen und immatrikuliert.

§ 2 Angebot an Lehrveranstaltungen und Prüfungen

(1) Die Fakultät stellt sicher, dass für die Studierenden, die im Studiengang Bachelor Konservierung und Restaurierung und unter den studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 01.10.2013, verkündet im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 47, immatrikuliert sind, bis zum Ablauf der Frist nach § 1 Absatz 2 Lehrveranstaltungen und Prüfung angeboten werden. Das Lehrangebot für die einzelnen Fachsemester kann nach Ablauf des jeweiligen Fachsemesters eingestellt werden.

(2) Studierende, die das Studium nicht innerhalb der Frist nach § 1 Absatz 2 abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch und werden exmatrikuliert, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang wechseln.

(3) Prüfungsleistungen können nur bis zum Ablauf der in § 1 Absatz 2 genannten Frist absolviert werden. Dies schließt auch die Erbringung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums ein.

(4) Die Studierenden, die im Studiengang Bachelor Konservierung und Restaurierung und unter den studiengangspezifischen Bestimmungen vom 01.10.2013, verkündet im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 47, immatrikuliert sind, werden unverzüglich nach Verkündung dieser Aufhebungssatzung über die Folgen informiert. Mit Teilzeitstudierenden wird unverzüglich ein individueller Studien- und Prüfungsplan erstellt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule in Kraft.

Erfurt, den 04.06.2018

Prof. Dr. Volker Zerbe
Rektor der Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Ulrich Neuhof
Dekan Fakultät
Bauingenieurwesen und
Konservierung und Restaurierung